

Machen Sie sich stark für ein belästigungsfreies Klima. Intervenieren Sie, wenn Sie z.B. feststellen, dass sexistisches Material im Betrieb zirkuliert oder wenn Mitarbeitende Zielscheibe abwertender Sprüche und Witze sind.

Mit präventiven Massnahmen verhindern Sie, dass es in Ihrem Unternehmen zu Vorfällen von sexueller Belästigung kommt.

- Beziehen Sie klar Position gegen sexuelle Belästigung und erklären Sie, dass Sie diese in Ihrem Betrieb nicht dulden.
- Definieren Sie, was unter sexueller Belästigung zu verstehen ist. Am besten machen Sie dazu einige Beispiele, die etwas mit dem Arbeitsalltag Ihres Betriebes zu tun haben.
- Fordern Sie die Mitarbeitenden auf, sich aktiv gegen sexuelle Belästigung zu wehren und sich einzuschalten, wenn sie solche beobachten.
- Zeigen Sie auf, an wen sich Betroffene wenden können, wenn sie Informationen, Rat und Hilfe suchen.
- Unterstreichen Sie das Verbot von sexueller Belästigung, indem Sie festhalten, dass belästigende Personen mit Sanktionen zu rechnen haben.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Mit der **Checkliste Sexuelle Belästigung** können Sie testen, wie der Stand der Prävention zum Thema sexuelle Belästigung in Ihrem Betrieb ist und wo allenfalls noch Lücken bestehen. (Bestellnummer: 301.928.d)

In der Broschüre **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** finden Sie u.a. Informationen zum Vorgehen, wenn doch ein Fall von sexueller Belästigung in Ihrem Betrieb vorliegt oder vermutet wird. (Bestellnummer: 301.926.d)

Die Broschüre **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** eignet sich für die Abgabe an die Mitarbeitenden. (Bestellnummer: 301.922.d)

Diese Dokumente sind in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch gratis verfügbar.
Vertrieb: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch

Weitere **Informationen und Unterlagen** finden Sie unter www.sexuellebelastigung.ch

Herausgeber: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG und Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Gestaltung: www.rapgraphics.ch, Bern
Fotos: FFF Fotografie Franziska Frutiger, Biel
Vertrieb: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch / Bestellnummer: 301.927.d



Ein gutes Betriebsklima zahlt sich aus!

WAS IST SEXUELLE BELÄSTIGUNG?

Unter den Begriff **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** fällt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das von einer Seite unerwünscht ist und das eine Person in ihrer Würde verletzt. Die Belästigung kann sich während der Arbeit ereignen oder bei Betriebsanlässen.

Sexuelle Belästigung kann mit Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden. Darunter fallen z.B.

- > anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äussere von Mitarbeitenden
- > sexistische Bemerkungen oder Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Frauen und Männern
- > pornografisches Material
- > unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht
- > unerwünschte Körperkontakte
- > Verfolgung von Mitarbeitenden innerhalb oder ausserhalb des Betriebs
- > Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- > sexuelle Übergriffe, Nötigung oder Vergewaltigung

Wie erkennen Sie, ob es sich bei einem beobachteten Verhalten um einen harmlosen Flirt oder um einen Fall von sexueller Belästigung handelt? Es gibt eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet.

GESETZLICH VERBOTEN

Der Schutz vor sexueller Belästigung gehört zur **Sorgfaltspflicht**, die Sie als Arbeitgeberin, als Arbeitgeber gegenüber den Mitarbeitenden wahrzunehmen haben. Sie können auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Belästigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder von der Kundschaft ausgeht. Diese Verpflichtung ergibt sich aufgrund verschiedener Rechtserlasse:

- > Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3 Gleichstellungsgesetz
- > Artikel 6 Absatz 1 Arbeitsgesetz
- > Artikel 328 Obligationenrecht

ZAHLEN UND FAKTEN

Unabhängig von Geschlecht, Alter, Zivilstand, Aussehen, Ausbildung oder beruflicher Position können alle Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz werden. Eine im Jahr 2007 in der Schweiz durchgeführte Untersuchung zeigt, dass sich 28 Prozent der befragten Frauen und 10 Prozent der Männer im Verlauf ihres bisherigen Arbeitslebens sexuell belästigt oder durch entsprechendes Verhalten gestört gefühlt haben.

Belästigende Situationen für Frauen gehen zu drei Vierteln von Männern aus, mehrheitlich von einzelnen Männern, aber auch von Gruppen von Männern. Frauen berichten auch von belästigendem Verhalten von gemischten Gruppen (Männer und Frauen) und selten von belästigendem Verhalten von Frauen.

Männer geben an, dass die belästigenden Situationen zu rund der Hälfte von Männern (einzelnen oder in Gruppen) ausgehen, zu rund einem Viertel von Frauen und zu einem weiteren Viertel von gemischten Gruppen.

Es sind in erster Linie Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen, die sich belästigend verhalten. Häufig ist es aber auch die Kundschaft. An dritter Stelle stehen Vorgesetzte. Frauen berichten viel häufiger als Männer von belästigendem Verhalten durch Vorgesetzte. Männer hingegen verweisen häufiger als Frauen auf belästigendes Verhalten durch Untergebene.